



## Satzung der Werbegemeinschaft Fröndenberg „Werbering Fröndenberg“

### § 1 Name und Sitz

Die Werbegemeinschaft Fröndenberg ist eine Vereinigung von gewerbetreibenden Unternehmern, Einzelpersonen und sonstigen Institutionen in Fröndenberg und führt den Namen „Werbering Fröndenberg“. Sitz der als BGB-Gesellschaft geführten Vereinigung ist Fröndenberg.

### § 2 Zweck und Gesellschaft

Der Werbering Fröndenberg wird errichtet, um Handel, Handwerk und Dienstleistungen in Fröndenberg zu fördern, wobei eine Zusammenarbeit mit Behörden, anderen Körperschaften, Vereinen und Privatpersonen möglich ist. Dieser Zweck soll durch gemeinschaftliche Werbung im Interesse aller Mitglieder und der Stadt erreicht werden. Der Werbering Fröndenberg unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinnerzielung und auf die Förderung von Einzelinteressen ausgerichtet.

### § 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 4 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### § 5 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Gesellschaftsorgan. Mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Die Einladungen müssen an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage (Datum des Poststempels) vor der Mitgliederversammlung abgesandt werden. Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung und zu Punkt „Verschiedenes“ sind spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Zu den Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören

- a) die Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes für das abgelaufene Jahr,
- b) die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes,
- c) die Wahl der Rechnungsprüfer,
- d) die Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühr.

Einer der drei Vorstandsmitglieder leitet die ordentliche Mitgliederversammlung. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die drei Vorstandsmitglieder sind in offener Abstimmung einzeln zu wählen.

Alle Abstimmungen sind öffentlich. Es ist geheim abzustimmen auf Antrag. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende der Versammlung. Gefasste Beschlüsse sind in einer Niederschrift aufzuzeichnen und von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen.

Werbering Fröndenberg

Alleestraße 9  
58730 Fröndenberg

[www.fuer-froendenberg.de](http://www.fuer-froendenberg.de)  
[info@fuer-froendenberg.de](mailto:info@fuer-froendenberg.de)



#### § 6 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er hat sie einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich verlangen. Im übrigen gilt § 5 sinngemäß.

#### § 7 Vorstand

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus drei gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern.
  2. Dem erweiterten Vorstand können weitere Personen angehören, die ebenfalls von der Mitgliederversammlung zu wählen sind.
- Die Vorstandstätigkeit ist ehrenamtlich. Die Wahl erfolgt jeweils für einen Zeitraum von längstens zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf eines Geschäftsjahres bleibt der bisherige Vorstand bis zur Neu- oder Wiederwahl des Vorstandes im Amt.

#### § 8 Rechnungsprüfung

Es sind zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand nach § 26 BGB angehören, für jeweils ein Jahr zu wählen. Sie sind berechtigt und verpflichtet, die Buchführung und den Jahresabschluss der Gesellschaft sowie die wirtschaftliche Verwendung der Mittel zu prüfen. Sie haben das Prüfungsergebnis der ordentlichen Mitgliederversammlung mitzuteilen. Wiederwahl ist zulässig.

#### § 9 Aufnahme von Mitgliedern

Mitglieder können natürliche und juristische Personen, Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts werden. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen den ablehnenden Bescheid kann mit einer Frist von vierzehn Tagen nach Zustellung des Bescheides Beschwerde eingelegt werden. Über diese entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### § 10 Austritt und Ausschluss aus der Gesellschaft

Der Austritt aus dem Werbering Fröndenberg kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten erklärt werden. Die Austrittserklärung muss durch einen eingeschriebenen Brief gegenüber dem Vorstand abgegeben werden.

Zur Fristwahrung gilt das Datum des Poststempels.

Der Ausschluss eines Mitgliedes, den der Vorstand beschließt, kann erfolgen, wenn das Mitglied gegen die Ziele oder Grundsätze des Werberings Fröndenberg handelt oder sonstige Verstöße begeht, die der Arbeit oder dem Ansehen des Werberings abträglich sind; ferner, wenn es mit der Zahlung des Beitrages oder einer Beteiligungsumlage länger als drei Monate über dem Fälligkeitstermin hinaus im Rückstand bleibt.

Der erfolgte Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mit einer schriftlichen Begründung mitzuteilen. Gegen den Beschluss auf Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie ist schriftlich und innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnisnahme von dem Ausschluss einzulegen.

Die Kündigungsfrist besteht nicht im Falle der Aufgabe oder Veräußerung des Geschäftsbetriebes.

Mit dem Ausscheiden oder dem Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen alle seine Ansprüche an den Werbering Fröndenberg. Ihm gegenüber eingegangene Verpflichtungen sind noch zu erfüllen.

Werbering Fröndenberg

Alleestraße 9  
58730 Fröndenberg

[www.fuer-froendenberg.de](http://www.fuer-froendenberg.de)  
[info@fuer-froendenberg.de](mailto:info@fuer-froendenberg.de)



WERBERING  
FRÖNDENBERG

#### § 11 Beiträge – Beteiligungsumlagen – Aufnahmegebühr

Die zur Durchführung der Aufgaben des Werberings Fröndenberg notwendigen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge und – soweit diese nicht ausreichen – durch Beteiligungsumlagen aufgebracht.

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Für jede Mitgliederfirma ist ein Grundbetrag festzulegen, der als Jahresbeitrag über Bankeinzugsverfahren eingezogen wird. Ausnahmen beschließt der Vorstand. Beiträge und andere Einnahmen, welche die notwendigen Mittel überschießen, sind als Gesellschaftsvermögen für satzungs-bedingte Ausgaben als Vortrag zu übernehmen und mindern demzufolge die Höhe der zu erhebenden Umlage.

#### § 12 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist der zu ändernde Paragraph der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben.

2. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

#### § 13 Auflösung der Gesellschaft

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zeitpunkt mit einer Frist von einem Monat einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft bestimmt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Verwendung des Vermögens. Falls diese Mehrheit nicht erzielt wird, fällt das Vermögen an das DRK, Ortsgruppe Fröndenberg.

Fröndenberg, den 17.10.1994  
Satzungsänderung, 22.11.2021

Werbering Fröndenberg

Alleestraße 9  
58730 Fröndenberg

[www.fuer-froendenberg.de](http://www.fuer-froendenberg.de)  
[info@fuer-froendenberg.de](mailto:info@fuer-froendenberg.de)